

~~a.161.0~~
~~a.161.4~~ - KC/kt

Bern, den 17. Januar 1980

Notiz an Herrn Botschafter Martin

Eröffnung einer Botschaft in Salisbury/Rhodesien

Von 1945 bis 1963 ist der Bundesrat jeweils aufgrund einer entsprechenden, von uns verfassten Botschaft an das Parlament in Form eines "Allgemeinen Bundesbeschlusses" ermächtigt worden, neue diplomatische Vertretungen in den während dieser Zeit unabhängig gewordenen Staaten zu errichten. Dieses Vorgehen wurde 1964 von der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates beanstandet. Seitdem haben wir bzw. der Bundesrat sämtliche Botschaften an das Parlament im Hinblick auf die Errichtung von diplomatischen Vertretungen in Form eines Bundesgesetzes unterbreitet.

Aufgrund eines am 15. Juli 1967 in Kraft getretenen Gesetzes ist der Bundesrat ermächtigt, in sämtlichen Staaten, die bis Ende 1970 unabhängig geworden sind, diplomatische Vertretungen zu errichten.

Seit dem 1. Januar 1971 haben wir vom Parlament keine generellen Bewilligungen zur Errichtung diplomatischer Vertretungen verlangt. Dagegen haben wir ihm einzelne Botschaften zur Errichtung von diplomatischen Vertretungen in Bangla Desh sowie in Mozambique und Angola unterbreitet.

Somit verbleiben noch folgende Länder, die seit dem 1. Januar 1971 unabhängig geworden sind und in denen wir nur mit Zustimmung des Parlaments Botschaften eröffnen könnten:

a) Staaten, die wir anerkannt haben und mit denen wir bereits diplomatische Beziehungen unterhalten:

- ✓ - Bahamas
- ✓ - Bahrain
- ✓ - Guinea-Bissau
- ✓ - Katar
- ✓ - Kapverdische Inseln
- ✓ - Komoren
- ✓ - Nord-Korea
- ✓ - Papua-Neuguinea
- ✓ - Surinam
- ✓ - Vereinigte Arabische Emirate
- ✓ - *Zimbabwe*

KC
17 Handlung d'indépendance
(has de jure les
'omnibus')

b) Mikrostaaten, die wir anerkannt haben, mit denen wir jedoch keine diplomatischen Beziehungen unterhalten:

- Bhutan
- / - Djibouti
- / - Dominica
- / - Fidschi
- / - Grenada
- / - Kiribati
- / - Saint-Vincent et les Grenadines
- / - Saint Lucia
- / - Salomon-Inseln
- / - Sao Tomé, Príncipe
- / - Seychellen
- / - Tonga
- / - Tuvalu-Inseln

c) Rhodesien, das voraussichtlich Ende Februar 1980 die Unabhängigkeit erlangen sollte.

Es stellt sich für uns im Falle Rhodesiens die Frage, ob wir in unserer Botschaft an das Parlament lediglich die Eröffnung einer Botschaft in Salisbury beantragen oder eine generelle Bewilligung für die Errichtung von diplomatischen Vertretungen in Ländern, die vom 1.1.1971 bis 31.12.1979 unabhängig geworden sind, verlangen wollen. Unter den oben aufgeführten Staaten (a und b) befindet sich ein einziges Land, wo die Eröffnung einer Botschaft in den nächsten Jahren aktuell werden könnte, nämlich die Vereinigten Arabischen Emirate. Wir unterhalten seit anfangs 1977 in Abu Dhabi ein "Büro der schweizerischen Botschaft", das von einem Handelsrat, Herrn Fries, geleitet wird. Diese Lösung wurde damals gefunden, um die Eröffnung dieses Postens zu beschleunigen und Herrn Fries nicht zum Geschäftsträger ernennen zu müssen. Auf längere Sicht ist der Status dieser Vertretung jedoch nicht befriedigend. Bei der Auflösung unseres Dienstverhältnisses mit Herrn Fries wird sich die Frage unserer weiteren Präsenz in den V.A.E. stellen. Abu Dhabi ist konsularisch auch für Bahrain, Katar und Oman zuständig.

* * *

Wir haben uns bei Herrn Rohmann, Generalsekretariat der Bundesversammlung, nach dem zeitlichen Plan im Hinblick auf die von uns vorgesehene Botschaft an das Parlament für die Eröffnung einer Botschaft in Rhodesien erkundigt und erhielten von ihm folgende Auskunft:

./.

- Die nächste Session beginnt am 3. März 1980.
- Sofern unsere Botschaft vom Bundesrat noch bis Ende Februar 1980 genehmigt wird, wird unser Antrag der zuständigen parlamentarischen Kommission in der März-Session zur Prüfung zugestellt.
- Die eine Kammer würde dann unseren Antrag in der Juni-, und die andere in der Herbst-Session behandeln.
- Unter Berücksichtigung der dreimonatigen Referendumsfrist könnte das entsprechende Gesetz vom Bundesrat nicht vor Januar 1981 in Kraft gesetzt werden.
- Wir haben andererseits die Möglichkeit, dem Parlament das Dringlichkeitsverfahren zu beantragen, das entsprechend begründet werden müsste. Sofern es genehmigt würde, könnte unsere Botschaft auf die Traktandenliste der Juni-Session von beiden Kammern gesetzt werden. In diesem Falle wäre die Eröffnung einer Botschaft in Salisbury auf den Herbst 1980 realisierbar.

Für die Uebergangszeit sind wir vom Bundesrat ermächtigt worden, das seinerzeit geschlossene Konsulat in Salisbury wiederzueröffnen.

* * *

Was unsere unmittelbaren Beziehungen zu Rhodesien nach der Unabhängigkeitserklärung dieses Landes betrifft, könnte praktisch wie folgt vorgegangen werden:

1. Antrag an den Bundesrat auf Anerkennung Rhodesiens am Tage der Unabhängigkeitserklärung und anschliessend Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit diesem neuen Staat. Dieser Antrag müsste sobald wie möglich von der Politischen Direktion, Abteilung II, die für die Anerkennung neuer Staaten zuständig ist, gestellt werden.
2. Nach der Unabhängigkeit: Note an den rhodesischen Aussenminister, worin die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vorgeschlagen wird. Darin müsste erwähnt werden, dass wir beabsichtigen - sofern die rhodesische Regierung unserem Plan zustimmen könne -, in Salisbury eine Botschaft mit einem ständigen Geschäftsträger zu eröffnen; nachdem die Errichtung von Botschaften vom Parlament genehmigt werden müsse, würden wir bis dahin ein Konsulat eröffnen. Der Chef dieses Postens werde dann später die Leitung der zu eröffnenden Botschaft übernehmen.

Glester
(Glesti)